

Leistungen und Regelungen

gültig ab 1. Januar 2022



1. Allgemeines

Die Leistungen und Regelungen gelten für die Bewohner des Pflegeheims sowie für die Gäste im Tagesheim und die Mieter im Betreuten Wohnen, sofern diese jeweils davon betroffen sind.

Die Stiftung Gäsliacker soll ein Zuhause sein, in welchem sich alle wohl und geborgen fühlen. Freundlichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind uns sehr wichtig.

Die Stiftung Gäsliacker achtet darauf, die Privatsphäre jedes Einzelnen zu respektieren und zu wahren.

Beziehungen zur Familie, zu Verwandten und Bekannten sowie Kontakte zu den Mitbewohnern sollen gepflegt werden können. Besuche können jederzeit empfangen werden und gemeinsame Mahlzeiten sind möglich.

2. Leben und Wohnen

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen zu ergänzen, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Stiftung Gäsliacker nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt. Sollten bauliche Massnahmen oder Veränderungen der Infrastruktur erforderlich sein, ist dies vorgängig mit der Leitung Hotellerie zu besprechen.

Neben dem persönlichen Zimmer stehen dem Bewohner die allgemeinen Räume zur Nutzung zur Verfügung. Der Zutritt zu Räumen, welche der Bewirtschaftung der Stiftung Gäsliacker dienen (Küche, Ausguss, Etagenküchen etc.), bleibt den Mitarbeitenden vorbehalten.

2.1 Sicherheit und Ordnung

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im

Interesse des Bewohners bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Stiftung Gäsliacker befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten. Die Stiftung Gäsliacker behält sich vor, weitere Massnahmen zum Schutz des Bewohners oder der Mitarbeitenden anzuordnen.

Für die Ordnung im Zimmer wird nach Möglichkeit durch den Bewohner selbst gesorgt. Die Mitarbeitenden der Hauswirtschaftlichen Dienste reinigen die Zimmer periodisch gründlich.

Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, im Zimmer zu kochen, Kerzen anzuzünden und zu rauchen. Ebenso ist im Zimmer die Aufbewahrung von gefährlichen Gegenständen (z. B. Waffen) und Flüssigkeiten nicht gestattet. Auf den Fenstersimsen dürfen keine Blumenkistchen und Blumentöpfe abgestellt werden.

Radio und Fernseher sind in der Lautstärke so einzustellen, dass die Zimmernachbarn nicht gestört sind.

2.2 Schlüssel

Alle Bewohner erhalten einen Schlüssel. Dieser ist bestimmt für Zimmer- und Haustüre, Briefkasten, Tresor im Kleiderschrank und Schrank im Keller. Ein allfälliger Verlust ist sofort der Verwaltung zu melden.

2.3 Tiere

Mit dem Einverständnis der Geschäftsführung ist das Halten von Tieren in der Stiftung Gäsliacker erlaubt, solange diese selbständig gefüttert, gepflegt und sauber gehalten werden können. Die anderen Bewohner dürfen dadurch nicht gestört werden. Es muss geregelt sein, wo die Tiere nach dem Todesfall des Halters untergebracht werden sollen.

3. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner teilt der Stiftung Gässliacker mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und /oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass die Stiftung Gässliacker seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Stiftung Gässliacker eine Kopie des Vorsorgeauftrags und /oder der Patientenverfügung.

4. Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

5. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe (Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) umfasst Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohner zur Verfügung (z. B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

In der Betreuungstaxe enthalten sind u. a. folgende Leistungen:

- Alltagsgestaltung
- Aktivierungstherapie
- Briefe und Zeitung vorlesen
- Spaziergehen
- Begleiten der Bewohner zum Essen
- Aufräumen des Zimmers
- Einräumen der Bewohnerwäsche
- Kleider kontrollieren, aufräumen
- Schränke kontrollieren, aufräumen und aktualisieren
- Gespräche mit Bewohner und Angehörigen
- Informationsveranstaltungen für Angehörige
- Interdisziplinäre Wohnerrapporte zwischen Pflege, Therapie, Hausarzt
- Etc.

6. Pensionstaxe

In der Pensionstaxe sind u. a. folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einzelzimmer mit Dusche und WC, Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Nachttischlampe, Schrank im Zimmer, Schrank im Keller
- Vollpension mit Haupt- und Zwischenmahlzeiten, Tee und Kaffee (exkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost)
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Zurverfügungstellung und Reinigung der Bett- und Frottierwäsche
- Besorgen der privaten Wäsche
- Reinigung von Zimmer, Dusche und WC
- Heizung, Elektrizität, Warm- und Kaltwasser, Kehrtafelabfuhr
- Reinigung und Unterhalt der Gemeinschaftseinrichtungen und der Umgebung
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen

6.1 Private Kleider

Bett- und Toilettenwäsche wird von der Stiftung Gässliacker kostenlos zur Verfügung gestellt. Private Kleidungsstücke müssen in jedem Fall durch waschbare Namensschilder

gekennzeichnet sein. Die Kleider werden ohne Verrechnung der Kosten in der Wäscherei der Stiftung Gässliacker gewaschen. Vorgängig wird – gegen Verrechnung der Selbstkosten – durch die Stiftung Gässliacker jedes Kleidungsstück mit geeigneten Namensschildern versehen (siehe Anhang II Taxordnung Pflege und Betreuung der Stiftung Gässliacker). Für nicht beschriftete Wäsche sowie für Kleidungsstücke aus empfindlichen Textilien wird keine Haftung übernommen.

7. Medizinische Nebenleistungen und Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z. B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen. Diese werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

Nicht verordnete Arzneimittel, nicht verordnetes Pflegematerial, Krankentransporte, spezielle Krankmobilen, Toilettenartikel, Podologie usw. werden dem Bewohner nach Aufwand verrechnet.

Die Medikamente werden von den Pflegenden gerichtet, bestellt und an die Bewohner abgegeben. Die Wirkung wird kontrolliert und mit dem Hausarzt besprochen.

Die ärztliche Betreuung in der Stiftung Gässliacker erfolgt durch einen vom Bewohner gewählten Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt und der Stiftung Gässliacker oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen.

Das Aufgebot des gewählten Arztes wie auch der Medikamentenbezug erfolgt ausschliesslich über das zuständige Pflegepersonal.

Der Bewohner kann in Notfällen oder auf ärztliche Veranlassung ins Spital verlegt werden.

8. Ergänzungsleistungen

Eine Ergänzungsleistung zur AHV hilft dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone und von der AHV direkt an die anspruchsberechtigte Person ausgerichtet. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle (Gemeindeverwaltung) oder bei der Verwaltung der Stiftung Gässliacker erhältlich.

9. Verhältnis zu den Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden dürfen nicht für spezielle Dienste in Anspruch genommen werden.

Den Mitarbeitenden der Stiftung Gässliacker ist es verboten, persönliche Trinkgelder oder Geschenke entgegenzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Sie sind verpflichtet, allfällige Zuwendungen in die «Personalkasse» abzugeben.

Die Mitarbeitenden dürfen bei Testamenten nicht mitwirken.

Sämtliche Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

10. Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der Bewohner bzw. dessen Vertreter das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei einem Heimeintritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung Gässliacker sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner bzw. dessen Vertreter Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Stiftung Gässliacker in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

Der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an einem festlichen Anlass aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mitgeteilt werden.

11. Erwachsenenschutzrecht

Die Stiftung Gässliacker verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens in der Stiftung Gässliacker zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnete Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Stiftung Gässliacker beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihm nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Stiftung Gässliacker schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Stiftung Gässliacker. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die Stiftung Gässliacker die Erwachsenenschutzbehörde.

12. Sterbehilfe

Der Bewohner kann gemäss eigenem, mündlich geäussertem Willen oder schriftlich festgehaltenem Willen, die Dienstleistungen einer Sterbehilfe-Organisation wie z. B. Exit, Dignitas für sich organisieren und in Anspruch nehmen, wenn er bereits seit einiger Zeit in der Stiftung Gässliacker ansässig ist.

Den Mitarbeitenden der Stiftung Gässliacker ist es untersagt, Unterstützung weder in organisatorischer noch anderer Hinsicht zu leisten.

Jeglicher Sterbetourismus wird in der Stiftung Gässliacker abgelehnt.

Im Betreuten Wohnen liegt der Entscheid für den Beizug einer Sterbehilfe-Organisation bei den Mietern. Die Stiftung Gässliacker lehnt Unterstützung in jeglicher Form ab.

13. Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Geschäftsführung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 11 hievor, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kontaktiert werden kann.

Entscheide der Geschäftsführung können beim Stiftungsrat angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für Heim-, Spitex- und Altersfragen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für Heim-,
Spitex und Altersfragen
Postfach 3534
5001 Aarau
062 823 11 66
www.ombudsstelle-ag.ch
info@ombudsstelle-ag.ch

14. Haftungsausschluss

Generell übernimmt die Stiftung Gässliacker **keine** Haftung für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners. Es wird empfohlen, Geld oder Wertgegenstände extern zur Aufbewahrung zu geben. Für speziell wertvolle Gegenstände ist eine eigene Diebstahlversicherung abzuschliessen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Versicherung oder an die Verwaltung.

15. Zusätzliche Dokumente

Die vorliegenden Leistungen und Regelungen sind integrierter Bestandteil folgender zusätzlicher Dokumente:

- Pflege- und Betreuungsvertrag der Stiftung Gässliacker / Pflegeheim
- Taxordnung für Pflege und Betreuung der Stiftung Gässliacker / Pflegeheim
- Pflege- und Betreuungsvertrag inkl. Taxordnung der Stiftung Gässliacker / Tagesheim
- Betreuungsvertrag und Taxordnung der Stiftung Gässliacker / Betreutes Wohnen

Die Stiftung Gässliacker ist berechtigt, diese Dokumente einseitig zu ändern. Allfällige Anpassungen werden dem Bewohner, dem Gast, dem Mieter bzw. dessen jeweiligem Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt.